expertenReport

Quelle: Experten/KI

Ukraine-Hilfe: Steuerliche Erleichterungen gelten bis Ende 2027

Ute Pappelbaum

Wer für Kriegsbetroffene spendet, Hilfsgüter bereitstellt oder Geflüchtete unterbringt, kann auch 2027 bestehende steuerliche Erleichterungen nutzen. Das Bundesfinanzministerium verlängert die Sonderregelungen um ein weiteres Jahr.

Für solche Fälle gelten seit 2022 besondere Erleichterungen. Weil der russische Angriffskrieg fortdauert, verlängert das Bundesfinanzministerium ihren Anwendungszeitraum nun bis zum 31. Dezember 2027. Das Schreiben vom 1. Oktober 2026 erfasst Maßnahmen, die bis zu diesem Datum durchgeführt werden.

Was das BMF verlängert – und was Helfende beachten müssen

Die Entscheidung verlängert die Regelungen aus den BMF-Schreiben vom 17. März 2022, vom 7. Juni 2022 und vom 13. März 2023. Bisher waren sie bis Ende 2026 befristet. Ihre inhaltlichen Voraussetzungen werden durch das neue Schreiben nicht geändert.

Die Regelungen betreffen unter anderem Spenden, das Engagement gemeinnütziger Organisationen, Hilfen aus Betriebsvermögen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte. Hinzu kommen umsatzsteuerliche Erleichterungen für technische Hilfe zur Reparatur kriegsbeschädigter Infrastruktur.

Spenden: Wann der Kontoauszug genügt

Für Spenden auf bestimmte inländische Sonderkonten genügt weiterhin der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank. Eine gesonderte Spendenbescheinigung ist dann entbehrlich. Die Vereinfachung gilt jedoch nicht pauschal für jede Zahlung: Direkte Zuwendungen an Privatpersonen sind nicht als Spenden abziehbar.

Gemeinnützige Vereine dürfen auch außerhalb ihres Satzungszwecks helfen

Ein gemeinnütziger Sport- oder Musikverein kann eine Sonderaktion für Kriegsbetroffene durchführen, ohne dafür

seine Satzung ändern zu müssen. Voraussetzung bleibt, dass die Mittel für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke eingesetzt werden. Unterstützungsleistungen an gewerbliche Unternehmen fallen nicht unter diese Ausnahme.

Wohnraum und Unternehmenshilfen: Steuerliche Nachteile vermeiden

Bei einer vorübergehend kostenlosen oder verbilligten Überlassung einer Mietwohnung an Kriegsflüchtlinge bleibt der Werbungskostenabzug nach den Sonderregelungen erhalten. Für bestimmte unentgeltliche Sach- und Personalleistungen von Unternehmen an begünstigte Hilfseinrichtungen wird zudem auf die Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet. Auch hier gelten die jeweiligen Voraussetzungen.

Die praktische Bedeutung der Verlängerung liegt damit in der Planungssicherheit: Vereine, Unternehmen und private Helfende können ihre Unterstützung für 2027 unter den bekannten steuerlichen Bedingungen vorbereiten. Die Erleichterungen reduzieren Nachweispflichten und vermeiden bestimmte steuerliche Nachteile; ob eine konkrete Hilfe begünstigt ist, hängt weiterhin von ihrer Ausgestaltung ab.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport

https://www.experten.de/id/4952245/Quelle-BaFin-Soziale-Medien-treiben-Kryptoinvestments-01102026/